



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel

Besuch vom 9. August 2022

Az.: 23I-HH/I/22

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Umgesetzte Empfehlung	3
II	Nicht umgesetzte Empfehlungen	3
1	Duschen.....	4
2	Entkleidung bei Fixierung	4
III	Weitere Empfehlungen, die nicht Gegenstand des ersten Berichts waren	4
1	Arrest- und Sicherheitsstation	4
2	Besonders gesicherter Haftraum.....	5
3	Durchsuchung mit Entkleidung.....	6
4	Toiletten.....	7
5	Übersetzung der Hausordnung	7
6	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	7
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	8
I	Aufenthalt im Freien.....	8
II	Bauliche Trennung.....	8
III	Tragen von Namensschildern.....	8
IV	Zeitliche Orientierung im besonders gesicherten Haftraum	8
E	Weiteres Vorgehen.....	8

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 9. August 2022 die Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel. Die Nationale Stelle hatte die Einrichtung erstmals am 1. März 2012 besucht und eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringung und Behandlung ausgesprochen. Der Nachfolgebesuch sollte unter anderem der Feststellung dienen, inwieweit die vorgefundenen Missstände behoben wurden. Zum Besuchszeitpunkt war die Anstalt mit einer Kapazität von 386 Plätzen mit insgesamt 338 Gefangenen belegt, darunter 320 Strafgefangene, 17 Sicherungsverwahrte und ein Gefangener in Untersuchungshaft.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am 5. August 2022 bei der Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz an und traf am Besuchstag gegen 09:30 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Die Delegation besichtigte die Zugangstation, die Kammer für neue Zugänge, die Arrest- und Sicherheitsstation A1 - darunter einige besonders gesicherte Hafträume (bgH) und Hafträume für Absonderungen, und die Abteilung für Sicherungsverwahrung.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit dem Personalratsvorsitzenden und Gefangenen. Die Anstaltsleitung und die Mitarbeitenden der Anstalt standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Die Nationale Stelle begrüßt, dass seit 2002 nur Einzelunterbringung erfolgt.

Es wird ebenfalls begrüßt, dass in der Anstalt ein System der Haftraumtelefonie mit mehreren Rufnummern zugelassen wurde.

Abschließend positiv aufgefallen sind die verschiedenen Beschäftigungsmöglichkeiten – vor allem Arbeit und Ausbildung, die für die große Mehrheit der Gefangenen zur Verfügung stehen.

C Feststellungen und Empfehlungen

Im Rahmen des ersten Besuchs hatte die Länderkommission zu folgenden Themen Empfehlungen abgegeben:

- Gemeinschaftsduschräume ohne Abtrennung: eine Dusche pro Station soll abgetrennt werden, so dass wenigstens der Schambereich beim Duschen verdeckt ist.
- Vollständige Entkleidung bei Fixierung: die fixierte Person muss sich vollständig entkleiden und ihr wird eine für diesen Fall vorgehaltene Unterbekleidung (blaues Höschen aus Papier mit seitlichen Schleifenknoten) angelegt.
- Als Fixierungsvorrichtung wurden metallene Hand- und Fußfesseln verwendet.

I Umgesetzte Empfehlung

Die metallenen Fixierungsvorrichtungen wurden durch ein Bandagensystem ersetzt.

Die Nationale Stelle begrüßt die Umsetzung der Empfehlung.

II Nicht umgesetzte Empfehlungen

Die Delegation stellte fest, dass zwei anlässlich des ersten Besuchs gegebene Empfehlungen nicht oder nicht vollständig umgesetzt wurden und empfiehlt dringlichst, deren Umsetzung zeitnah nachzuholen.

1 Duschen

Der Delegation wurde mitgeteilt, dass nicht alle Gemeinschaftsduschen mit Abtrennungen ausgestattet wurden. Auf Stationen mit bis zu 27 Gefangenen sei die praktische Möglichkeit, alleine zu duschen, nicht umsetzbar. Dies habe schon zu Vorfällen zwischen Gefangenen geführt.

Um die Intimsphäre der Gefangenen ausreichend zu wahren, soll in Gemeinschaftsduschen zumindest eine Dusche partiell abgetrennt sein. Andernfalls soll ermöglicht werden, einzeln zu duschen.

2 Entkleidung bei Fixierung

Die Besuchsdelegation musste wie beim Erstbesuch feststellen, dass bei Fixierungen weiterhin vorgesehen ist, dass die betroffene Person vollständig entkleidet wird. Ihr wird eine für diesen Fall vorgehaltene Unterbekleidung (Papierhosen) angelegt. Aus anderen Einrichtungen der Freiheitsentziehung der Bundesrepublik ist der Nationalen Stelle eine solche Verfahrensweise nicht bekannt, weder wegen Selbst- noch wegen Fremdverletzung.

Diese Verfahrensweise ist nach Überzeugung der Nationalen Stelle nach wie vor schamverletzend und entwürdigend und ist daher unverzüglich abzustellen.

III Weitere Empfehlungen, die nicht Gegenstand des ersten Berichts waren

1 Arrest- und Sicherheitsstation

In der Arrest- und Sicherheitsstation A1.a und A1.b werden Gefangene untergebracht, die gegenüber Mitgefangenen oder Bediensteten als besonders gewaltbereit aufgefallen sind oder bei denen eine erhöhte Selbstverletzungsgefahr besteht. Besondere Sicherungsmaßnahmen wie Absonderungen oder Einzelhaft werden auf dieser Station durchgeführt.

Die Station A1.a umfasst acht Hafträume (darunter zwei besonders gesicherte Hafträume) und war zum Besuchszeitpunkt mit fünf Personen belegt. Die Station A1.b mit zehn Haftplätzen war voll belegt. Gegen mehr als 20 Gefangene, die in den Jahren 2021 und 2022 auf dieser Abteilung untergebracht waren, wurden in dieser Zeitspanne Absonderungen oder Einzelhaft angeordnet. Ziel dieser Maßnahmen sei es, eine Struktur zu schaffen, in der die Gefangenen zur Ruhe kommen.

Die in dieser Abteilung untergebrachten Gefangenen haben keine Arbeitsmöglichkeit. Sie können nur an eingeschränkten Sport- und Freizeitangeboten teilnehmen und dürfen großenteils keine TV-Geräte nutzen. Sie haben lediglich Gelegenheit zum gesetzlich vorgeschriebenen Hofgang von mindestens einer Stunde täglich. Die übrigen 23 Stunden des Tages verbringen sie hauptsächlich in ihrem Haftraum. Nur auf Nachfrage der Gefangenen besteht die Möglichkeit eines Gesprächs mit einer Psychologin oder einem Psychologen.

Schon eine Absonderung von 22 Stunden täglich ohne wirklichen zwischenmenschlichen Kontakt ist nach den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson Mandela Rules) Einzelhaft,¹ mehr als 15 Tage andauernde Einzelhaft ist danach Langzeit-Einzelhaft.² Einzelhaft ist nur in Ausnahmefällen als letztes Mittel anzuwenden, für so kurze Zeit wie

¹ Resolution 70/175 der Generalversammlung, Annex, verabschiedet am 17. Dezember 2015, auch Nelson-Mandela-Regeln genannt, Regel 44.1.

² Ebenda, Regel 44.2.

möglich, vorbehaltlich einer unabhängigen Überprüfung und nur nach Genehmigung durch eine zuständige Behörde (Nelson Mandela Rules, Regel 45.1); Langzeit-Einzelhaft ist grundsätzlich zu vermeiden (Nelson Mandela Rules, Regel 43.1a).

Dem Bundesverfassungsgericht zufolge können Isolierungen, „im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen“, da bei unzureichender Überwachung während der Durchführung „die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden für den Betroffenen“ besteht.³

Auch nach den CPT-Standards für Einzelhaft von Gefangenen⁴ kann Einzelhaft eine extrem schädigende Auswirkung auf die geistige, körperliche und soziale Gesundheit der Betroffenen haben. Das medizinische Personal sollte deshalb über jede Verlegung in Einzelhaft informiert werden und die Gefangenen umgehend nach der Verlegung und im weiteren Verlauf regelmäßig mindestens einmal am Tag aufsuchen und bei Bedarf medizinische Hilfe und Behandlung leisten.⁵

Aus Sicht der Nationalen Stelle sind derart lange Absonderungen, ohne verstärkte Bemühungen, diese zu vermeiden, menschenrechtlich nicht vertretbar.

Angesichts der durchschnittlichen Länge der Einzelhaft von mehreren Monaten sollen verstärkt Maßnahmen ergriffen werden, um deren Dauer zu reduzieren. Zudem ist sicherzustellen, dass ausreichend zwischenmenschliche Kontakte stattfinden. Letztere sollen den täglichen Kontakt mit medizinischem Personal beinhalten, ebenso ausreichend sonstige Kontakte, etwa durch Besuche, Kontakt mit anderen Gefangenen oder anderen Personen.⁶ Den Gefangenen der Arrest- und Sicherheitsstation soll vor diesem Hintergrund stetig aktiv angeboten werden, mit einer Psychologin oder einem Psychologen zu sprechen. Um die Gefahren der Einzelhaft zu verringern, müssen die Gründe für die Anordnung und der Verlauf der Einzelhaft, auch zwischenmenschliche Kontakte, dokumentiert werden.

2 *Besonders gesicherter Haftraum*

a *Ausstattung*

In einigen besonders gesicherten Haftträumen sind keine Sitzmöglichkeiten in normaler Sitzhöhe für die Gefangenen vorhanden. Die Räume sind lediglich mit auf den Boden liegenden Matratzen ausgestattet.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Die Nationale Stelle beobachtete in anderen Einrichtungen den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff für Betroffene. Auch sogenannte „herausfordernde“ Möbel, die robust und ohne scharfe Kanten sind, bieten sich an, da diese auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung eine

³ BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16., Rn. 80.

⁴ Vgl. CPT-Standards, CPT/Inf(2011)28-part2 Auszug aus dem 21. Jahresbericht des CPT, veröffentlicht 2011, <https://rm.coe.int/16806fa78>

⁵ Ebenda, Rn. 63.

⁶ Auch das CPT hatte bereits bei seinem Besuch der Sicherungsstation im Jahr 2005 die nicht vorhandenen Betätigung- und Sportmöglichkeiten als „unzulässigen Zustand“ kritisiert: <https://www.coe.int/en/web/cpt/germany>, Rn. 88.

angemessene Gestaltung der Räume ermöglichen, ohne dass dabei aus Sicherheitsaspekten auf Mobiliar verzichtet werden muss. Diese könnten in geeigneten Fällen situationsadäquat hinzustellen werden.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es den Gefangenen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

b Kameraüberwachung

Bei der Kameraüberwachung im besonders gesicherten Haftraum wird auch der Toilettenbereich erfasst und unverpixelt auf dem Überwachungsmonitor abgebildet und von Mitarbeitenden beider Geschlechter beobachtet.

Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist sie an enge Voraussetzungen gebunden. Aus diesem Grund ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch eine effektive Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen in Justizvollzugsanstalten regelmäßig Kameraüberwachungssysteme, die eine Verpixelung des Intimbereiches ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen. Zudem kann sich bei einer längeren Aufenthaltsdauer die Verpixelung automatisch auflösen oder manuell ausgeschaltet werden.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, ein Zimmer ohne Einschränkung zu überwachen.

Zudem muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

3 *Durchsuchung mit Entkleidung*

Die Anstalt teilte mit, dass bei der Aufnahme neuer Gefangener eine Durchsuchung mit Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs durchgeführt wird. Die Durchführung dieser Maßnahme wird nicht dokumentiert. Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.⁷ Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.⁸

⁷ BVerfG, Beschluss vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13, Rn. 33 – 35.

⁸ BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 2013, Az: 2 BvR 2815/11, Rn. 16, unter Verweis auf EGMR, van der Ven ./ Niederlande, Urteil vom 4. Februar 2003, Individualbeschwerde Nr. 50901/99, Rn. 62.

Es ist sicherzustellen, dass über eine Durchsuchung, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden ist, jeweils eine Entscheidung im Einzelfall getroffen wird.

Die Durchsuchung soll zudem so schonend wie möglich erfolgen, zum Beispiel in zwei Phasen, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

4 Toiletten

In der Arrest- und Sicherheitsstation fand die Besuchsdelegation stark verdreckte und verkalkte Toiletten vor. Dies entspricht nicht der Verpflichtung der Strafvollzugsbehörde, Mindeststandards für die Unterbringung von Gefangenen zu gewährleisten. Die Mindeststandards dürfen auch in Räumen, die für Krisensituationen mit Eigen- oder Fremdgefährdung genutzt werden, nicht unterschritten werden.

In Arrest- und besonders gesicherten Hafträumen ist darauf zu achten, dass die Ausstattung und der Zustand der Räume die Menschenwürde nicht beeinträchtigen. Hierfür ist Sorge zu tragen

5 Übersetzung der Hausordnung

Die Hausordnung der JVA Fuhsbüttel existiert ausschließlich in deutscher Sprache, obwohl Gefangene aus einer größeren Zahl von Nationalitäten dort untergebracht sind, so dass die meisten Sprachen, die in der Anstalt verbreitet sind, nicht abgedeckt sind.

Es ist wichtig, dass die Gefangenen die Regeln und Strukturen der Anstalt kennen und verstehen und gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten zwischen Gefangenen unterstützen. Hierfür ist es wichtig, dass die Hausordnung jederzeit in einer für sie verständlichen Sprache gelesen werden kann.

Die Hausordnung soll in die in der Anstalt verbreiteten Sprachen übersetzt werden, auch in Leichte Sprache.

6 Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung eines Mitarbeitenden des allgemeinen Vollzugsdienstes.

Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der Gefangenen schonende Methoden der Drogenkontrolle angetroffen. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund, des Einsatzes eines Markersystems, oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann.⁹ Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

⁹ § 65 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NRW; BVerfG, Beschluss der I. Kammer des Zweiten Senats vom 22. Juli 2022 - 2 BvR 1630/21 -, Rn. 37-41.

Es wird empfohlen, zur Schonung des Schamgefühls, neben der Urinabgabe unter Beobachtung auch weiterhin zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass Gefangene die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I Aufenthalt im Freien

Gefangene verbringen ihren Aufenthalt von einer Stunde im Freien in den Innenhöfen, die weder Schutzmöglichkeiten vor Sonne noch vor Regen bieten. Auch fehlen Sitzgelegenheiten.

Es ist wünschenswert, auch unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Aspekte eine Lösung zu finden, die es den Gefangenen ermöglicht, eine Stunde im Freien zu verbringen, ohne dabei komplett ungeschützt starken Witterungsbedingungen ausgesetzt zu sein.

II Bauliche Trennung

Die Abteilung der Sicherungsverwahrung befindet sich im selben Gebäude wie die Strafhaft. Dies führt zu ungünstigen Situationen, wie z.B. das Sommerfest im Garten, wo sich Sicherungsverwahrte stundenlang draußen aufhalten und grillen können, während Strafgefangene diese Möglichkeit nicht im gleichen Maß haben und sich durch Grillgerüche benachteiligt bzw. belästigt fühlen.

Es soll eine dauerhafte Lösung gefunden werden, um eine bauliche Trennung zu gewährleisten.

III Tragen von Namensschildern

Während des Besuchs fiel auf, dass die diensthabenden Beamtinnen und Beamten großteils keine Namensschilder trugen, obwohl eine hausinterne Anordnung diesbezüglich vorliegt.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Justizvollzug für wünschenswert.

Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten. Weiter ermöglicht das Tragen von Namensschildern die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten, was sich positiv auf den Umgang zwischen Gefangenen und Bediensteten auswirken kann.

IV Zeitliche Orientierung im besonders gesicherten Haftraum

Die dauerhafte Möglichkeit, in den besonders gesicherten Hafträumen die Uhrzeit einzusehen, wie die Nationale Stelle es in anderen Einrichtungen beobachtete - zum Beispiel durch das Anbringen einer Uhr in Sichtweite -, kann zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet die Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die

Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 8. Dezember 2022